

Sachbezüge 2023

Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV)

Die SvEV gilt für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung, die Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie die gesetzliche Unfallversicherung.

Über die Sachbezugswerte ab 01.01.2023 sowie über die Berechnungen für Teil-Entgeltzahlungszeiträume informieren die nachfolgenden Tabellen und Erläuterungen.

Seit 01.01.2008 gelten in ganz Deutschland einheitliche Sachbezugswerte.

Tabelle 1: Sachbezugswerte für freie Verpflegung

Tabelle 2: Sachbezugswerte für freie Unterkunft

Bei der Berücksichtigung von Abschlägen bzw. Teilbeträgen ist das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. Das gilt auch bei der Berechnung für Teilzeiträume (nicht volle Kalendermonate).

Freie Verpflegung (Tabelle 1)

Die nach Altersklassen abgestuften Prozentsätze für die kostenfreie Verpflegung von Familienangehörigen des Arbeitnehmers umfassen folgende Prozentsätze:

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 30 %
- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 %
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 80 %
- ab Vollendung des 18. Lebensjahres 100 %.

Die in **Tabelle 1** aufgeführten Sachbezugswerte für freie Verpflegung gelten grundsätzlich auch für Jugendliche und Auszubildende im elterlichen Betrieb.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehende Beträge anzusetzen:

- Frühstück: 2,00 €
- Mittag-/Abendessen: 3,80 €

Wird freie Verpflegung nur teilweise gewährt (z. B. nur Mittag- und Abendessen), ist der anzusetzende Wert durch Addition der Werte der betreffenden Mahlzeiten zu ermitteln (**siehe Tabelle 1, Spalten 1 bis 3**).

Beispiel:

Ein Jugendlicher erhält Mittagessen und Abendessen für 13 Kalendertage.

Anzusetzen sind (**siehe Tabelle 1, Spalten 2 und 3**):

- für Mittagessen: 3,80 €/tgl. x 13 Tage = 49,40 €
- für Abendessen: 3,80 €/tgl. x 13 Tage = 49,40 €
- gesamt = 98,80 €

Freie Unterkunft und Wohnung (Tabelle 2)

Bei der Ermittlung des Sachbezugswerts ist zunächst zu differenzieren zwischen Wohnung und Unterkunft. Bei Unterkunft (**siehe Tabelle 2**) ist noch zu unterscheiden zwischen

- Unterkunft allgemein
- Arbeitgeberhaushalt und
- Gemeinschaftsunterkunft.

Wohnung

Für **freie Wohnung** ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der **ortsübliche Mietpreis** anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind.

Danach stellt z. B. ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt.

Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ab 01.01.2021 unterbleibt der Ansatz eines Sachbezugs für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts und dieser nicht mehr als 25 Euro je Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten beträgt.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern einschließlich Gesamt-Berlin mit 4,66 Euro monatlich je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad bzw. Dusche) mit 3,81 Euro monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Unterkunft allgemein

Der Sachbezugswert für freie Unterkunft orientiert sich an dem Preis des Zimmers eines Untermieters. Dieser Wert ist z. B. anzusetzen bei:

- Belegung einer Wohnung mit mehreren Arbeitnehmern (Wohngemeinschaft)
- Einzelzimmer – Bad, Toilette und Küche werden mitbenutzt.

Arbeitgeberhaushalt

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Pflegegemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine „Aufnahme“ in den Arbeitgeberhaushalt vor, so dass der ungekürzte Wert für Unterkunft anzusetzen ist.

Bei Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt vermindert sich der Wert der Unterkunft (allgemein) um 15 % (**siehe Tabelle 2 , Spalte 2**).

Gemeinschaftsunterkunft

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z. B. Lehrlings- und Schwesternwohnheime, Kasernen usw. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein die Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.

Bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft vermindert sich der Wert der Unterkunft (allgemein) um 15 %.

Weitere Berechnungsfaktoren

Ausgangswert für die unterschiedlichen Sachbezugswerte ist immer der Betrag für Unterkunft (allgemein).

Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende ist dieser Ausgangsbetrag um 15 % zu kürzen.

Wird eine Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt (z. B. bei Wohngemeinschaft ein einzelnes Zimmer mit mehreren Beschäftigten), vermindert sich der Wert bei Belegung mit

- 2 Beschäftigten um 40 %
- 3 Beschäftigten um 50 % und
- mehr als 3 Beschäftigten um 60 %.

Wenn Sie dazu Fragen haben, stehen Ihnen die KKH Servicestellen mit weiteren Auskünften gern zur Verfügung.

Tabelle 1: Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2023

Personenkreis		1	2	3	4
		Frühstück €	Mittagessen €	Abendessen €	Verpflegung insgesamt €
volljährige Arbeitnehmer	monatl.	60,00	114,00	114,00	288,00
	kal.tägl.	2,00	3,80	3,80	9,60
Jugendliche und Auszubildende	monatl.	60,00	114,00	114,00	288,00
	kal.tägl.	2,00	3,80	3,80	9,60
volljährige Familienangehörige	monatl.	60,00	114,00	114,00	288,00
	kal.tägl.	2,00	3,80	3,80	9,60
Kinder, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben	monatl.	48,00	91,20	91,20	230,40
	kal.tägl.	1,60	3,04	3,04	7,68
Kinder, die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben	monatl.	24,00	45,60	45,60	115,20
	kal.tägl.	0,80	1,52	1,52	3,84
Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	monatl.	18,00	34,20	34,20	86,40
	kal.tägl.	0,60	1,14	1,14	2,88

Tabelle 2: Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2023

Sachverhalt		bundeseinheitlich		
		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft	
Unterkunft belegt mit		€	€	
volljährige Arbeitnehmer	1 Beschäftigtem	monatl. kal.tägl.	265,00 8,83	225,25 7,51
	2 Beschäftigten	monatl. kal.tägl.	159,00 5,30	119,25 3,97
	3 Beschäftigten	monatl. kal.tägl.	132,50 4,41	92,75 3,09
	mehr als 3 Beschäftigten	monatl. kal.tägl.	106,00 3,53	66,25 2,21
Jugendliche/Auszubildende	1 Beschäftigtem	monatl. kal.tägl.	225,25 7,51	185,50 6,18
	2 Beschäftigten	monatl. kal.tägl.	119,25 3,97	79,50 2,65
	3 Beschäftigten	monatl. kal.tägl.	92,75 3,09	53,00 1,77
	mehr als 3 Beschäftigten	monatl. kal.tägl.	66,25 2,21	26,50 0,88

Erläuterungen

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (17 Jahre) nimmt am 15.01. eine Beschäftigung auf und wird bei freier Verpflegung und freier Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

■ Verpflegung	9,60 € x 17 Tage	= 163,20 €
■ Unterkunft	6,18 € x 17 Tage	= 105,06 €
	Sachbezugswert insgesamt:	<u>268,26 €</u>